

scheint es als notwendig, sich möglichst umfassende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen, damit man selbst genau weiß, was verboten ist, und was man von der Polizei zur Bekämpfung der Hausierer verlangen darf. Sodann ist es notwendig, sofort nach dem Auftreten von Hausierern, vielleicht sogar schon etwas vorher, wenn mit einem Gastspiel der Herrschaften zu rechnen ist, Aufklärungs-Anzeigen in den Tageszeitungen erscheinen zu lassen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man, ähnlich, wie es die Innung Braunschweig getan hat, gegenüber der Kundschaft der Hausierer einen herzhaften deutlichen Ton anschlagen kann. Der Hinweis verfehlt sicher seine Wirkung nicht, daß die von Hausierern geleistete Garantie, auch wenn mit einer weitentfernten Fabrik operiert wird, nur auf dem Papier steht, und daß die von Hausierern vertriebenen Uhren durchweg Fabrikate von untergeordneter Bedeutung sind, die von guten Fachgeschäften nicht geführt werden. Man weise auch darauf hin, daß ein schöner Schlag der Uhr noch durchaus keinen Beweis für deren Qualität ist. Dieser Hinweis ist um so wichtiger, als es sehr häufig der Schlag ist, der die Uhr verkauft. Ausgaben von 50 oder 100 RM für Anzeigen dieser Art dürfen nicht gescheut werden, da sie sich gut bezahlt machen.

Der Ansicht, daß man das Publikum durch Aufklärungs-Anzeigen erst auf die Hausierer aufmerksam mache und ihnen dadurch in die Hände arbeite, kann ich nicht beipflichten. Ein Stillschweigen der Fachgeschäfte ist bestimmt falsch; dies geht schon daraus hervor, daß es dem Händler sehr willkommen ist. Den folgenden Wortlaut einer Aufklärungs-Anzeige halte ich für vorteilhaft: „Sie bekommen Besuch! In den nächsten Tagen werden Sie von Hausierern aufgesucht werden, die sich große Mühe geben, Ihnen Uhren zu verkaufen. Sagen Sie, bitte, den Leuten, daß Sie Uhren nur in den ortsansässigen Fachgeschäften kaufen, wo Sie Gewähr für reelle Bedienung und für

eine wirkliche, d. h. eine solche Garantie haben, die nicht nur auf dem Papier steht. Der Schlag ist noch längst kein Beweis für die Qualität einer Uhr. Qualitäts-Markenuhren können Sie nur von Fachgeschäften kaufen, aber nicht von Hausierern.“ Am meisten Eindruck machen Anzeigen dieser Art dann, wenn sie von der zuständigen Fachvereinigung unterzeichnet werden.

Ferner ist es notwendig, bei dem Auftreten von Hausierern die in den angrenzenden Gebieten ansässigen Kollegen zu unterrichten, damit diese die nötigen Schritte (Aufklärungs- und Warnungs-Anzeigen) tun können. Ich habe es so gehalten. Wäre mir rechtzeitig eine derartige Nachricht zugegangen, so wäre dies ein großer Vorteil für mich gewesen; so waren die Leute schon vierzehn Tage in meiner Gegend tätig, ehe ich davon erfuhr. In erster Linie müssen die Kollegen auf dem Lande diesen Meldedienst pflegen, da die Hausierer anscheinend viel lieber aufs Land gehen, wo sie sich sicherer fühlen und wohl auch leichter Käufer finden. Aber auch die Kollegen in den Städten sollten sich nicht teilnahmslos verhalten, denn letzten Endes werden auch sie durch das Treiben der Hausierer mit geschädigt.

Zur schnellen und erfolgreichen Bekämpfung der Hausierer sind also vor allem folgende Punkte zu beachten: 1. Gründliche Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. 2. Sofortige Schritte bei der Polizei, wenn Hausierer nachweislich oder vermutlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. 3. Aufklärungs-Anzeigen bei dem Auftreten oder dem Herannahen von Hausierern. 4. Sofortige Benachrichtigung der Kollegen in den Nachbarbezirken, damit diese sich gleichfalls sofort auf den Kampf einstellen können. Vor allem müssen sich aber die Kollegen einprägen, daß gerade auf diesem Gebiete das allerschnellste Handeln geboten ist; andernfalls haben wir die Schlacht verloren, ehe wir anfangen zu schießen. A. H. G.

Vermischtes

Ein originelles Oster-Schaufenster

Kollege Franz Körner, Inhaber der Firma Kriechel-Körner in Mayen (Rhld.), über dessen ausgezeichnete Reklame-Gedanken wir schon mehrfach berichten konnten, hat zu Ostern ein ungemein reizvolles Schaufenster zusammengestellt, das unsere Abbildung leider nur unvollkommen wiedergeben kann. In die Mitte des 1,40 m tiefen Schaufensters und rechts wurden die beiden Hälften eines großen Ostereies gebracht. Beide wurden von dem Geschäfts-



haber selbst mit Hilfe von Eisenband angefertigt, mit Pappe unterlegt und dann außen mit buntem Stoff überzogen; innen wurden sie mit rosa Bijouteriewatte ausgelegt. In der aufrecht stehenden Hälfte, die ringsum von künstlichen Frühlingsblumen umgeben war, stand ein ausgestopfter Hase mit einem Schilde „ZentRa-Uhren“ in den Pfoten, zweifellos ein vorzüglicher Blickfang und gleichzeitig ebensogut zur direkten Werbung geeignet. Die liegende Hälfte des großen Ostereies war mit Schmuck und Uhren ausgelegt, jedoch so, daß jeder einzelne Gegenstand wirkungsvoll zur Geltung kommen konnte. Eine noch weit originellere Anordnung ist leider aus der Abbildung gar nicht zu erkennen. An der linken Seite des Schaufensters war aus Moos ein kleiner Hügel errichtet, in dessen Mitte eine größere Schüssel eingelassen war. Sie war sowohl auf dem Boden als auch an der Wandung ganz mit Moos ausgelegt und mit Wasser angefüllt, und darin schwammen fünf Goldfischchen.

Auf dem Moosgrund in der Schüssel aber lagen zwei Trauringe. Um das Wasser und auf dem Hügel gruppierten sich Zwerge mit den verschiedensten Schmucksachen. Das ganze Schaufenster war, entsprechend der nahenden Frühlingszeit, in Grün gehalten. Die Aufmachung fand im Publikum allseitige Anerkennung, und sie wirkte sich trotz der allgemein mißlichen Verhältnisse absatzfördernd aus. Besonders die Moosgruppe mit den Zwergen und den Goldfischen zog die Kinder und mit ihnen viele Erwachsene an das Schaufenster heran. Das einzige, was wir an dem Schaufenster vermissen, sind ein paar Schilder, durch die auch mit Worten auf die besondere Eignung der ausgestellten Waren zu Ostergeschenken hingewiesen wird. Aber dieser Mangel fällt hier nicht sehr ins Gewicht, da die beiden Hälften des Ostereies und der Osterhase schon recht deutlich sprechen. — Im Interesse des ganzen Faches möchten wir wünschen, daß recht viele Fachgeschäfte in schönem Wettstreit in ähnlich geschickter, origineller und den jeweiligen Verhältnissen angepaßter Weise das für die Kundenwerbung so ungemein wertvolle Schaufenster im vollen Umfange nutzbar machen.

Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juli 1927 ist in weitesten kaufmännischen Kreisen nur wenig bekannt. Einige Kenntnisse in diesen Dingen sind aber doch manchmal von Nutzen, zumal es in ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten richtiger ist, rechtzeitig das Vergleichsverfahren zu beantragen, als die Dinge treiben zu lassen und schließlich zur Anmeldung des Konkurses gezwungen zu sein. Einige der zunächst wichtigsten Bestimmungen der Vergleichsordnung sind folgende:

Ein Schuldner, der zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragen. Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn der Schuldner nicht mehr imstande ist, seine fälligen Schulden zu bezahlen. Die Zahlungsunfähigkeit kann also eintreten, obwohl der Schuldner nicht überschuldet ist, d. h. mehr Vermögen als Schulden hat. Der Schuldner muß zum Vergleichsantrage die Zustimmung der Mehrheit seiner Gläubiger, die über die Mehrheit aller Forderungen verfügt, beifügen. Wird dem Antrage stattgegeben, so hat der Schuldner den Vorteil, daß gegen ihn nicht mehr vollstreckt werden kann. Auch diejenigen Gläubiger, die bis zu dreißig Tagen vor Stellung des Antrages eine Zwangsvollstreckung vorgenommen haben, dürfen die Vollstreckung nicht fortsetzen. Nunmehr ist es an der Zeit, daß der Schuldner seinen Gläubigern einen Vergleichsvorschlag macht. Das Gericht wird in der Regel eine Gläubigerversammlung einberufen. Ein etwaiger Vergleich muß vom Gericht bestätigt werden. Wer das Vergleichsverfahren beantragt, muß eine genaue Darlegung seiner Geschäfts- und Vermögensverhältnisse geben, ein Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis beifügen, eine Übersicht seines Vermögensstandes aufstellen und die schon